

AGB CATERING

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1. GELTUNGSBEREICH

Diese AGB gelten für jede Leistung von Die Mischbar. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Kunden im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Vertragsschluss

1) Die folgende Regelungen über den Vertragsabschluss gelten für das Catering

1.1 Alle Angebote von Die Mischbar sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Ein Vertragsabschluss kommt zustande, wenn Die Mischbar nach Auftragsannahme durch den Kunde, den Auftrag bestätigt.

1.2 Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von Die Mischbar und / oder den Angaben in der Vertragsbestätigung.

1.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen.

1.4 Die Mischbar verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.

§3 PREISE

1)Es gelten die Preise der Auftragsbestätigung. Alle Preise verstehen sich rein netto und jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2) Sollte es bedingt durch unrichtige Angaben des Auftraggebers zur Veranstaltung (beispielsweise Personenzahl) zu Mehraufwendungen kommen, die nicht im Angebot enthalten sind, so behält sich Die Mischbar eine dementsprechende Nachberechnung vor.

3) Fahrtkosten sind bei einer Entfernung von Aachen (PLZ 52064) zum Veranstaltungsort von bis zu 15 km enthalten. Für Fahrten über 15 km werden 0.39 EUR je gefahrenem km gesondert in Rechnung gestellt ggfs. eine Fahrtkostenpauschale berechnet.

§4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Mischbar ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, zur Kostendeckung für zu tätige Einkäufe eine Anzahlung von 50 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

§5 STORNIERUNG

1) Wird die Veranstaltung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt bzw. storniert, sind die bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen direkten Kosten zu ersetzen.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Die Mischbar bleibt vorbehalten.

2) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, ohne dass der Auftragnehmer hierfür einen Anlass gegeben hat, oder kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht nach und wird die Durchführung des Vertrages hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Stornokosten zu verlangen.

Diese betragen:

Bei einer Auftragsstornierung bis zu 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum sind 15 % der vereinbarten Nettovergütung fällig.

Bei kurzfristigen Stornierungen berechnen sich die Stornokosten wie folgt:

bis zu 14 Tagen vor dem Veranstaltungsdatum : 30%

bis zu 7 Tagen vor dem Veranstaltungsdatum : 60%

bis zu 3 Tagen vor dem Veranstaltungsdatum : 80%

danach sind 100% der vereinbarten Leistungsgesamtsumme fällig.

3) Die Stornierung bedarf der Schriftform; über die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang beim Erklärungsempfänger.

4) Kommt der Vertrag kurzfristig, d.h. maximal eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, zustande, besteht eine bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn Rücktrittsmöglichkeit mit der Maßgabe, dass Stornokosten in Höhe von 70 % des Umsatzes abzüglich Mehrwertsteuer anfallen.

§6 ABNAHME-/ANNAHMEVERZUG

1) Die Gegenstände / Leistungen werden wie vertraglich vereinbart angeboten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen/Waren des Auftragnehmers unverzüglich nach deren Erbringung zu prüfen. Die Abnahme des Leihgutes erfolgt unmittelbar nach Ende des Aufbaus, d.h. vor dem Beginn der Veranstaltung. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind Mängel deutlich und unmissverständlich anzuzeigen. Spätere Mängelanzeigen sind unwirksam.

2) Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung während der Abnahme nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

3) Der Auftragnehmer haftet maximal mit dem Auftragsvolumen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen.

4) Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

5) Die Benutzung aller Sachen im Auftrag erfolgt auf eigene Gefahr. Ansprüche gegen den Auftragnehmer sind insoweit ausgeschlossen. Eine entsprechende

Veranstaltungshaftpflichtversicherung schließt der Auftraggeber nach eigenem Ermessen selber ab.

§7 MITWIRKUNGSPFLICHT / OBLIEGENHEITSPFLICHT

1) Der Auftraggeber hat bei Anlieferungsverträgen dafür zu sorgen, dass die freie Zu- und Abfahrt zum Veranstaltungsgelände durch den Auftragnehmer gewährleistet ist. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen.

2) Der Auftraggeber hat den Mietgegenstand so lange zu bewachen und in Obhut zu behalten, bis die körperliche Übernahme des Mietgegenstandes durch den Auftragnehmer oder einen seiner Beauftragten erfolgt ist.

§8 KÜNDIGUNG

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. In diesem Fall kann Die Mischbar für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

§9 PFLICHTEN DES AUFTRAGSGBER

1) Der Kunde stellt Die Mischbar geeignete Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung insbesondere für den Aufbau der mobilen Bar zu Verfügung und sorgt für einen ebenen, sauberen und belastbaren Untergrund als Aufbaufläche. Das Abmaß einer zu stellenden Theke / Bar teilt Die Mischbar dem Kunden vor Auftragserteilung mit. Der Boden wird vom Auftragnehmer besenrein nach der Veranstaltung hinterlassen.

2) Findet die Veranstaltung im Freien statt, ist dem Auftragnehmer ein geeigneter Stellplatz mit festem Untergrund zuzuweisen. Bei schlechtem Wetter sorgt der Auftraggeber für einen trockenen Unterstand mit Schutz vor Witterungseinflüssen ggfls. ersatzweise ein Stellplatz in geschlossenen Räumlichkeiten.

3) Der Kunde stellt für elektronische Geräte die gewünschten Stromanschlüsse je nach Bedarf (230 V / 16A/32A) in unmittelbarer Nähe der vereinbarten Standorte zur kostenfreien Verfügung.

4) Erforderliche Messeausweise oder Parkausweise sowie kostenfreie Parkmöglichkeiten werden durch den Kunden für das gesamte Personal von Die Mischbar gestellt, anfallende Parkkosten vom Kunden übernommen. Hierfür teilt Die Mischbar dem Kunden die Personenzahl der eingesetzten Mitarbeiter vor Veranstaltungsbeginn mit.

5) Der Auftraggeber sorgt jederzeit für freie Zufahrten zum Veranstaltungsort. Sollte der Zugang zum Gebäude oder den Räumlichkeiten erschwert sein und steht ein adäquater Aufzug nicht zur Verfügung, ist der Kunde verpflichtet Die Mischbar auf die erschwerten Zugänge bzw. Aufbaubedingungen hinzuweisen.

6) Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes im Hinblick auf den Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche, ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht

verpflichtet, beim Ausschank alkoholischer Getränke eine Ausweiskontrolle der Gäste durchzuführen.

§10 HAFTUNG

- 1) Der Auftragnehmer schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.
- 2) Beschädigt der Auftraggeber das Inventar schuldhaft, haftet dieser für fehlende und beschädigte Gegenstände. Die Kosten für verursachte Schäden werden dem Auftraggeber zum Wiederbeschaffungspreis (oder ggfs. Reparaturkosten) ohne vorherige schriftliche Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- 3) Für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände übernimmt der Kunde die Verkehrssicherungspflicht und hat dafür Sorge zu leisten, dass bereitgestellte Räumlichkeiten gegen allgemeine Gefahren gesichert sind und Gefahrenquellen minimiert werden. Die Mischbar wird von jeglicher Haftung freigestellt, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.
- 4) Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

§12 SONSTIGE BEDINGUNGEN

Der Auftraggeber und Die Mischbar sind berechtigt, alle während der Aktion aufgenommenen Dokumentationen, einschliesslich Bild und Filmmaterial uneingeschränkt für eigene Werbe- und Präsentationszwecke zu nutzen.

§13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teilen solcher Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§14 GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen – soweit rechtlich möglich